



### GRUNDVERKEHR LAND SALZBURG

Folgende Rechtsgeschäfte werden gemäß § 29 Abs. 7 Grundverkehrsgesetz 2001 (GVG) kundgemacht:

**20401-30012/359/5-2016:**

**Veräußerer:** Anna Zuckerstätter-Seywald, Salzburgerstraße 64b, 5303 Thalgau

**Gegenstand:** Liegenschaft EZ 258 + Miteigentumsanteil an EZ 416, KG 56603 Enzersberg;  
**Kaufpreis:** € 1.280.000,00;

**Gegenstand:** Liegenschaft EZ 224 + Miteigentumsanteil an EZ 416, KG 56603 Enzersberg;  
**Kaufpreis:** € 200.000,00;

Österreichische Staatsbürger und inländische juristische Personen oder Personengesellschaften, die bereit und imstande sind, das Recht zu den gleichen Bedingungen wie in dem bekannt gemachten Rechtsgeschäft zu erwerben, können dies in annahmefähiger Form und unter Nachweis ihrer Fähigkeit zum Erwerb zu gleichen Bedingungen, insbes. ihrer Zahlungsfähigkeit, dem Veräußerer, Vermieter, Verpächter udgl. gegenüber bzw. im Falle der Bekanntgabe eines Vertreters diesem gegenüber gemäß § 13 Abs. 2 Z. 1 GVG erklären. Dieses Angebot ist der Salzburger Landesregierung als Grundverkehrsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Bei Vorliegen eines oder mehrerer wirksamer Angebote ist die Zustimmung zu dem bekannt gegebenen Rechtsgeschäft zu versagen. Bei Bestehen eines besonderen öffentlichen Interesses an dem Rechtserwerb des Ausländers ist jedoch nur dann zu versagen, wenn der vom inländischen Interessenten beabsichtigten Nutzung von Standpunkt der öffentlichen Interessen zumindest die gleiche Bedeutung zukommt. Ein zur Versagung der Zustimmung führendes Angebot hat dem Veräußerer, Vermieter, Verpächter udgl. gegenüber bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erlassung der versagenden Entscheidung die Wirkung eines verbindlichen Angebots.

Bei Interesse an der Ausübung der Einbietemöglichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Z. 1 GVG kann bei der Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie, Referat 4/01 - Agrarrecht, Arbeitsinspektion, Jagd und Fischerei, Amt der Salzburger Landesregierung, Fanny v. Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg, Zimmer 435a, Einsicht in die Unterlagen der Rechtsgeschäfte genommen werden. Voranmeldung erbeten unter Tel. 0662/8042 - 3859 oder 3494.

### KUNDMACHUNGEN

Regionalverband Tennengau  
 Regionalprogramm Tennengau

#### Kundmachung

- Gemäß § 13 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBL. Nr. 30/2009 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass die Änderung des Regionalprogrammes Tennengau (Evaluierung Regionale Vorrangbereiche für betriebliche Nutzung) vier Wochen lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung (24.01.2017) im Amt der Salzburger Landesregierung, der Abteilung 10, dem Regionalverband Tennengau sowie in der Bezirkshauptmannschaft Hallein während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.
- Zur Änderung können innerhalb der Kundmachungsfrist begründete schriftliche Äußerungen vorgebracht werden. Diese Äußerungen sind durch geeignete Unter-



lagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Die Äußerungen sind schriftlich an folgende Adresse zu übermitteln:

Regionalverband Tennengau  
Mauttorpromenade 8  
5400 Hallein  
E-Mail: regionalverband@tennengau.at

Hallein, am 20.12.2016  
Regionalverband Tennengau  
Obmann Bgm. Andreas Wimmer

---

## VERORDNUNGEN

Tourismusverband Annaberg-Lungötz  
Kundmachung Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 42/2014 wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, sowie nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Annaberg-Lungötz und auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes Annaberg-Lungötz vom 01.12.2016 verordnet:

### Höhe der allgemeinen Ortstaxe § 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Annaberg-Lungötz € 2.00

### Inkrafttreten § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2018 in Kraft.

Annaberg, am 31.12.2016  
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes  
Annaberg-Lungötz  
Der Vorsitzende  
Georg Bergschober

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Österreichischer Verwaltungsgerichtshof

Zl. VwGH-3000/0002-PERS/2016

### AUSSCHREIBUNG RICHTERLICHER PLANSTELLEN AM VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Am Verwaltungsgerichtshof gelangen voraussichtlich zum 1. Mai 2017 die Planstellen von zwei Hofrätinnen/Hofräten des VwGH in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter zur Besetzung.

Auf Art. 134 Abs. 4 B-VG und die in § 33 Abs. 2 iVm § 54 Abs. 1 RStDG bezeichneten Kriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und die Reihung wird hingewiesen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Gemäß § 11b B-GlBG in Verbindung mit dem Frauenförderungsplan für den Verwaltungsgerichtshof (BGBl. II Nr. 167/2016) sind unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, vorrangig aufzunehmen.

Die Bewerbungsgesuche sind **bis längstens 8. Februar 2017** schriftlich beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Judenplatz 11, Postfach 50, 1016 Wien, einzubringen. Die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen sind anzuschließen.

Auch bei allfälliger Einbringung von Bewerbungsgesuchen im Dienstweg ist nur das Einlangen der schriftlichen Bewerbung beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes fristwährend; zur Wahrung der Frist in diesen Fällen können solche Bewerbungen bereits vorab (schriftlich) beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden, wobei auf den Umstand der gleichzeitigen Übermittlung der Bewerbung im Dienstweg hinzuweisen ist.

Darüber hinaus wird ersucht, unmittelbar nach Abgabe der Bewerbung das unter <https://www.vwgh.gv.at/bewerbung> abrufbare interaktive Formular auszufüllen. Die Angaben dienen der Vorbereitung der persönlichen Gespräche der Bewerberinnen und Bewerber mit den Mitgliedern des richterlichen Gremiums. Das Ausfüllen des interaktiven Formulars ersetzt nicht die schriftliche Bewerbung.

Wien, am 30.12.2016  
Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes  
THIENEL

---

Stellenausschreibung

Gemäß § 26 Abs 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984, BGBl Nr. 302/1984, und §§ 14 Abs 1 und 2, 26 Abs 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, BGBl Nr. 172/1966 in der jeweils geltenden Fassung, werden an den allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg folgende Stellen ausgeschrieben:

**SCHULLEITUNGSSTELLEN**

**Bezirk Hallein**

**VS Oberalm**

**Bezirk St. Johann im Pg.**

**NMS Bad Hofgastein**

Termine für allfällige Anhörungen werden vom Landes-  
schulrat für Salzburg zu einem späteren Zeitpunkt be-  
kanntgegeben.

Gemäß § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz  
- LDG 1984 sowie § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehr-  
personengesetzes 1966 i.V.m. § 26a Absatz 2 Landes-  
lehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 erfolgen Ernen-  
nungen zu SchulleiterInnen sowie Übertragungen von  
Leitungsfunktionen zunächst auf einen Zeitraum von  
vier Jahren.

Als Grundlage für eine Bewerbung ist das entsprechend  
dafür vorgesehene Formular „Bewerbung um eine Lei-  
terstelle“ zu verwenden, welches der Homepage des  
Referates 2/03: Öffentliche Pflichtschulen zu entneh-  
men ist.

Dieses Formular finden Sie unter:  
[https://www.salzburg.gv.at/verwaltung\\_/Documents/  
w8702.pdf](https://www.salzburg.gv.at/verwaltung_/Documents/w8702.pdf)

Auf die Möglichkeit einer ausführlichen Begründung des  
Ansuchens (sonstige Gründe für die Verleihung/Übertra-  
gung einer Schulleiterstelle, die im Gesetz nicht ange-  
führt sind) wird hingewiesen. Leistungsfeststellungen,  
die mit Übernorm beurteilt wurden, sind gemeinsam  
mit den Bewerbungsansuchen zu übermitteln. Dassel-  
be gilt für Bewährungsberichte, die auf „sehr bewährt“  
lauten.

Die vollständig ausgefüllten Ansuchen sind bis spätes-  
tens

**Dienstag, 07.02.2017**

dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2:  
Kultur, Bildung und Gesellschaft, Referat 2/03: Öffentli-  
che Pflichtschulen, vorzulegen.

Es können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die  
spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist den  
Eingangsstempel des Amtes der Salzburger Landesre-  
gierung, der Stammschule, der zuständigen Außenstelle  
bzw. des Schulamtes der Stadt Salzburg oder den Post-  
aufgabestempel aufweisen.

Voraussetzung für die Bewerbung ist ein aufrechtes  
Dienstverhältnis als Landeslehrer/in oder Landesver-  
tragslehrer/in an einer allgemeinbildenden Pflichtschu-  
le im Land Salzburg sowie ein Lehramtszeugnis für die  
ausgeschriebene Schulart bzw. ist für die Ernennung  
zur Leiterin/zum Leiter einer Polytechnischen Schule  
auch das Lehramt für die Hauptschule und Neue Mittel-  
schule ausreichend.

Bei Landesvertragslehrer/innen erfolgt eine Übertra-  
gung der Leitungsfunktion im Rahmen des vertraglichen  
Dienstverhältnisses. Eine Ernennung in ein öffentlich-  
rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 3 Landeslehrer-  
Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 ist damit nicht verbun-  
den.

Salzburg, am 13.01.2017  
Für die Landesregierung  
Carina Wojnicka

---

**FLÄCHENWIDMUNGEN**

Marktgemeinde Bad Hofgastein  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raum-  
ordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009  
i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Ände-  
rung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde  
Bad Hofgastein für den **Bereich ‚Erweiterung Kurpark-  
hotel‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 24.1.2017  
im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allge-  
meinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführ-  
ten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheb-  
lichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung  
erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die  
ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, inner-  
halb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwen-  
dungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch  
geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine ein-  
wandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in  
den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen,  
wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird.  
Für Nutzungserklärungen ist das durch Verord-  
nung der Salzburger Landesregierung festgeleg-  
te Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009).  
Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Bad Hofgastein, am 20.12.2016  
Der Bürgermeister  
Friedrich Zettingig

Stadtgemeinde St. Johann im Pongau  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau für den **Bereich ‚Gemeindebauhof - GP 233/2, 233/11, 233/18 ua KG. Plankenau‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 24.1.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St. Johann, am 20.12.2016  
Der Bürgermeister  
Günther Mitterer

Stadtgemeinde St. Johann im Pongau  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Lainer Projektentwicklung GmbH., Reiner Rupert - GP. .265, 31/3, 31/14, 231/4 ua. KG. Einöden‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 24.1.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, inner-

halb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St. Johann, am 20.12.2016  
Der Bürgermeister  
Günther Mitterer

Stadtgemeinde St. Johann im Pongau  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Schaidreiter Andreas - Erweiterung der Sonderflächenwidmung‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 24.1.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St. Johann, am 20.12.2016  
Der Bürgermeister  
Günther Mitterer

Stadtgemeinde Mittersill  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Mittersill einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Rettenbachsiedlung (Mösenlehen)‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 24.01.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt (2. Auflage). Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Mittersill, am 20.12.2016  
Der Bürgermeister  
Dr. Wolfgang Viertler

Marktgemeinde Neukirchen a. Gv.  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Neukirchen a. Gv. für den **Bereich ‚Salzach Sonne GmbH, Teile aus Gp. 12/1, 12/2 KG 57025 Sulzau‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 24.1.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungser-

klärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Neukirchen, am 21.12.2016  
Der Bürgermeister  
Peter Nindl

Gemeinde Wals-Siezenheim

Zahl: 031/20 - B-2205/2-2016

Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wals-Siezenheim für den **Bereich ‚Laschensky Nordost / Kornweg‘ (Brötzner, Pötzelsberger, Langwallner) vier Wochen** lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Wals, am 27.12.2016  
Der Bürgermeister  
Joachim Maislinger

Gemeinde Wals-Siezenheim

Zahl: 031/20 - B-2203/2-2016

Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wals-Siezenheim für den **Bereich ‚Wals, Gois, Laschensky**

**Nordost, Viehhausen Nord‘ vier Wochen** lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Wals, am 27.12.2016  
Der Bürgermeister  
Joachim Maislinger

Gemeinde Wals-Siezenheim

Zahl: 031/20 - B-1910/2-2016

Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wals-Siezenheim einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Röhrenwirt Ostrand‘ (Santner), vier Wochen** lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009).

Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Wals, am 27.12.2016  
Der Bürgermeister  
Joachim Maislinger

Gemeinde Wals-Siezenheim

Zahl: 031/20 - B-2208/2-2016

Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wals-Siezenheim einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Wals Schafgasse / Walsenstraße‘ (Brötzner Jakob), vier Wochen** lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Wals, am 27.12.2016  
Der Bürgermeister  
Joachim Maislinger

Gemeinde Schleedorf  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 in Verbindung mit § 67 Abs. 5 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 - ROG 2009, LGBl. 30/2009 idgF, wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schleedorf einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes für den **Bereich ‚Mauern‘ KG Schleedorf vier Wochen** lang im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt,

dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburg Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Schleedorf, am 10.01.2017  
Der Vizebürgermeister i.V. des Bürgermeisters  
Mag. Harald Kindermann

Gemeinde Scheffau a. Tgb  
Kundmachung

1. Gemäß § 65 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf des Räumlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Scheffau a. Tgb samt Umweltbericht gem. § 5 ROG 2009 **sechs Wochen** lang beginnend ab dem 24.1.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Innerhalb der Auflagefrist kann schriftlich zu diesem Entwurf Stellung genommen werden.

Scheffau, am 09.01.2017  
Der Bürgermeister  
Friedl Strubreiter

Gemeinde Koppl  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Koppl einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Zotti - Gst. 735/1, KG Koppl‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 24.1.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umweltherheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwen-

dungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009).

Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Koppl, am 09.01.2017  
Der Bürgermeister  
Rupert Reischl

Stadt Hallein Bauabteilung

Zahl: 31/110-138/51-2017

Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hallein einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Au Süd - Hager, Schreiner, Kaindl‘ sowie der erforderliche Umweltbericht gem. § 5 ROG 2009 vier Wochen** lang beginnend ab dem 24. Jänner 2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Hallein, am 12.01.2017  
Für die Stadtgemeindevertretung  
Der Bürgermeister  
Gerhard Anzengruber

Stadtgemeinde Radstadt  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Radstadt für den **Bereich ‚Gaismairallee - Reichelt‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 24.1.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Radstadt, am 12.01.2017  
Der Bürgermeister  
Josef Tagwercher

Marktgemeinde Eugendorf  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Eugendorf einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Pebering-Schmeisser‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 24.1.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird.

Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Eugendorf, am 12.01.2017  
Der Bürgermeister  
KR Johann Strasser

Marktgemeinde Eugendorf  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Eugendorf einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Angererstraße‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 24.1.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Eugendorf, am 12.01.2017  
Der Bürgermeister  
KR Johann Strasser

Stadtgemeinde Zell am See  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Zell am See einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Bruckberg - Limberg‘ (Dürlinger) sowie der erforderliche Umweltbericht gemäß § 5 ROG 2009 vier Wochen** lang beginnend ab dem 24.01.2017 im Gemeindeamt (Bauverwaltung) während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.



2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen.

Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Zell am See, am 13.01.2017  
Der Bürgermeister  
Peter Padourek, M.A.

---

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2016

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
	<b>2017</b>	
2	Freitag, 27. Jänner 2017	Dienstag, 7. Februar 2017
3	Freitag, 10. Februar 2017	Dienstag, 21. Februar 2017
4	Freitag, 24. Februar 2017	Dienstag, 7. März 2017
5	Freitag, 10. März 2017	Dienstag, 21. März 2017
6	Freitag, 24. März 2017	Dienstag, 4. April 2017
7	Freitag, 7. April 2017	Dienstag, 18. April 2017
8	Freitag, 21. April 2017	Dienstag, 2. Mai 2017
9	Freitag, 5. Mai 2017	Dienstag, 16. Mai 2017
10	Freitag, 19. Mai 2017	Dienstag, 30. Mai 2017
11	Freitag, 2. Juni 2017	Dienstag, 13. Juni 2017
12	Freitag, 16. Juni 2017	Dienstag, 27. Juni 2017
13	Freitag, 30. Juni 2017	Dienstag, 11. Juli 2017
14	Freitag, 14. Juli 2017	Dienstag, 25. Juli 2017
15	Freitag, 28. Juli 2017	Dienstag, 8. August 2017
16	Freitag, 11. August 2017	Dienstag, 22. August 2017
17	Freitag, 25. August 2017	Dienstag, 5. September 2017
18	Freitag, 8. September 2017	Dienstag, 19. September 2017
19	Freitag, 22. September 2017	Dienstag, 3. Oktober 2017
20	Freitag, 6. Oktober 2017	Dienstag, 17. Oktober 2017
21	Freitag, 20. Oktober 2017	Dienstag, 31. Oktober 2017
22	Freitag, 3. November 2017	Dienstag, 14. November 2017
23	Freitag, 17. November 2017	Dienstag, 28. November 2017
24	Freitag, 1. Dezember 2017	Dienstag, 12. Dezember 2017
	<b>2018</b>	
1	Freitag, 12. Jänner 2018	Dienstag, 23. Jänner 2018

**Impressum**

*Medieninhaber:* Land Salzburg | *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch Leiter Chefredakteur Mag. Franz Wieser | *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Corinna Schorn | Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2417 | *E-Mail:* [landesmedienzentrum@salzburg.gv.at](mailto:landesmedienzentrum@salzburg.gv.at) | *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

**Offenlegung gem. §25 Mediengesetz**

*Medieninhaber:* Land Salzburg (100%) | *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs